

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 3. Juli 1990

154. Stück

- 369. Bundesgesetz:** Änderung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes
(NR: GP XVII RV 1233 AB 1367 S. 145. BR: 3884 AB 3903 S. 531.)
- 370. Bundesgesetz:** Änderung des Kunsthochschul-Studiengesetzes
(NR: GP XVII RV 1207 AB 1369 S. 145. BR: AB 3905 S. 531.)
- 371. Bundesgesetz:** Änderung des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin
(NR: GP XVII RV 1267 AB 1370 S. 145. BR: AB 3908 S. 531.)
- 372. Bundesgesetz:** Errichtung einer Museumsquartier- Errichtungs- und Betriebsgesellschaft
(NR: GP XVII IA 408/A AB 1371 S. 145. BR: AB 3906 S. 531.)

369. Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, 561/1978, 332/1981, 112/1982, 116/1984 und 2/1989 sowie der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 448/1981 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Dem § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Leiter von Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Ziele, Inhalte und Methoden ihrer Lehrveranstaltungen in knapper Form zu umschreiben und die Studierenden in geeigneter Weise hievon in Kenntnis zu setzen.“

2. Dem § 18 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen können diese in Kooperation mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Insbesondere sind in diesem Vertrag die Zuschüsse des anderen Rechtsträgers sowie allfällige Übertragungen von Sekretariatstätigkeiten an diesen festzulegen. Die mit der Durchführung anfallenden Zahlungen können auch von dem kooperierenden Rechtsträger durchgeführt werden; spätestens mit Ende des Kalenderjahres ist

mit der Universität abzurechnen. § 6 erster und letzter Satz UOG sind anzuwenden.“

3. § 26 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der Präses und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) aus dem Kreis der Universitätsprofessoren bzw. Hochschulprofessoren zu bestellen.“

4. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Außerdem können bei Bedarf auf Antrag des Präses der Prüfungskommission vom zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute zu Prüfungskommissären bestellt werden, die nach Möglichkeit aus dem Kreis der Universitätslektoren zu berufen sind.“

4 a. § 27 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Präses der Prüfungskommission ist im Einvernehmen mit dem Prüfer ermächtigt, auf Antrag eines Kandidaten eine von den besonderen Studienvorschriften abweichende Art der Prüfungsmethode (§ 23 Abs. 1) für eine Prüfung festzulegen, wenn der Kandidat auf Grund einer nicht bloß vorübergehenden körperlichen Behinderung nicht im Stande ist, die Prüfung nach der vorgesehenen Methode abzulegen. Bei der Feststellung der abweichenden Prüfungsmethode ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese nur soweit von der in den besonderen Studienvorschriften festgelegten abweicht, als dies im Hinblick auf die Behinderung unbedingt erforderlich ist; Umfang und Inhalt der Anforderungen dürfen durch die Abweichung der Prüfungsmethode nicht beeinträchtigt werden.“

Die Abs. 5 bis 8 erhalten die Bezeichnung 6 bis 9.

5. Nach dem § 40 wird folgender V a. Abschnitt mit dem § 40 a eingefügt:

„V a. Abschnitt

§ 40 a. LEHRGÄNGE UND KURSE AN AUSSERUNIVERSITÄREN WISSENSCHAFTLICHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

(1) Lehrgängen und Kursen an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen mit Sitz in Österreich kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf bestimmte Zeit universitärer Charakter verliehen werden.

(2) Die Verleihung als Kurs oder Lehrgang im Sinn des Abs. 1 setzt voraus, daß

1. die inhaltliche Gesamtverantwortung für den Kurs oder Lehrgang bei einer Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher Befähigung im Fachgebiet des abzuhaltenden Kurses oder Lehrganges liegt,
2. der Unterricht durch fachlich ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal abgehalten wird, das, sofern nicht bloße Fertigkeiten vermittelt werden, über ein abgeschlossenes Universitätsstudium verfügt,
3. die für den Unterricht erforderliche Raum- und Sachausstattung vorhanden ist,
4. die Finanzierbarkeit des Studienbetriebes mindestens für die Dauer des anzuerkennenden Studiums anhand eines Finanzierungsplanes, der jährlich im Vorhinein jeweils für den Zeitraum der Gesamtstudiendauer zu erstellen ist, glaubhaft gemacht wird,
5. das vorgelegte Unterrichtsprogramm zumindest die Bezeichnung des Kurses oder Lehrganges, die Zulassungsvoraussetzungen zum Kurs oder Lehrgang, die vorgeschriebene Studiendauer sowie die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfanges der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen beinhaltet.

(3) Für die Verleihung von Berufsbezeichnungen an Absolventen von anerkannten Lehrgängen gilt § 18 Abs. 1 sinngemäß.

(4) Aus einer Verleihung im Sinne des Abs. 1 entstehen keine finanziellen Rechtsansprüche gegen den Bund.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kursen und Lehrgängen zu informieren. Die Organe der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen

über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(6) Eine Verleihung im Sinn des Abs. 1 ist zu widerrufen, wenn eine der erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky

370. Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 3/1989 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 348/1986 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Hat ein ordentlicher Hörer einer der Studienrichtungen 2 bis 37 der Anlage A oder der Studienrichtungen der Anlage B die für das Studium (den betreffenden Studienabschnitt) festgesetzte Zahl einrechenbarer Semester bereits inskribiert, jedoch noch nicht alle für die Diplomprüfung vorgesehenen Vorprüfungen abgelegt, so ist er unbeschadet der im § 18 Abs. 7 vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeit in den zentralen künstlerischen Fächern nur dann zu unterrichten, wenn es für den erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung erforderlich ist. Darüber hat der Rektor auf Grund von Gutachten der Leiter der zuletzt besuchten Lehrveranstaltungen in den zentralen künstlerischen Fächern und des Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission zu entscheiden. Die Inskription ist jedoch spätestens bis zum zweiten folgenden Semester zulässig. Hat der Studierende auch bis zum Ende dieses Semesters die vorgesehenen Vorprüfungen noch nicht abgelegt, so ist er von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.“

2. § 34 Abs. 1 lautet:

„§ 34. (1) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern ist erstmals am Ende des zweiten Semesters zu beurteilen, wobei nur die in diesem Semester erbrachten Leistungen zu berücksichtigen sind (Probejahr). Die Beurteilung hat durch die Leiter der Lehrveranstaltungen zu erfolgen. Ist diese Beurteilung in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern negativ, so ist der ordentliche Hörer berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Besteht der ordentliche Hörer diese Prüfung, so ist er zum weiteren Studium zuzulassen; die zurückgelegten Semester sind einzurechnen (§ 29). Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.“

3. § 34 Abs. 3 erster und zweiter Satz lauten:

„(3) Wird ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 1 sowie 38 bis 50 der Anlage A nach Ablauf des Probejahres (Abs. 1) in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern in auch nur einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltung negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.“

4. § 34 Abs. 4 erster und zweiter Satz lauten:

„(4) Wird ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 2 bis 37 der Anlage A nach Ablauf des Probejahres (Abs. 1) in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern in auch nur einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltung negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.“

5. Dem § 36 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 sind auf Teilsenate der Aufnahmeprüfungen anzuwenden.“

6. § 38 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 38. (1) Zur Abhaltung von Aufnahmeprüfungen und Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 ist für jede Studienrichtung an jeder Hochschule ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Als Hochschulprofessoren haben auch jene Lehrer zu gelten, die gemäß § 33 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes oder gemäß § 15 Abs. 3 der Kunsthochschulordnung eine Klasse leiten, oder die gemäß § 52 Abs. 4 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 mit der zeitweiligen Vertretung in der Leitung einer Meisterschule betraut wurden. An den Kunsthochschulen gehören dem Prüfungssenat ferner der (die) für die betreffende Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter oder dessen (deren) Stellvertreter, sofern dieser nicht ohnehin Vorsitzender des Prüfungssenates ist, an. Besteht die Aufnahmeprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so können für diese jeweils einzelne oder mehrere Teilsenate aus den Mitgliedern des Prüfungssenates gebildet werden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums (des Akademiekollegiums) zusätzliche Mitglieder für den Prüfungssenat oder für einzelne Teilsenate aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder Lehrbeauftragten, in Ermangelung solcher Lehrer fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen. Ein Prüfungssenat und ein Teilsenat sind beschlußfähig, wenn neben dem jeweiligen Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an jeder Hochschule für Musik und darstellende Kunst für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender, der (die) für die Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter oder dessen (deren) Stellvertreter, sofern dieser nicht ohnehin Vorsitzender des Prüfungssenates ist, sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums zusätzliche Mitglieder des Prüfungssenates aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder Lehrbeauftragten, in Ermangelung solcher Lehrer fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen. Außerdem kann der Prüfungssenat bei Bedarf besonders qualifizierte Fachleute, die nicht der Hochschule angehören, zu seinen

Mitgliedern bestellen. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.“

7. In der Anlage A lauten in der 1. Studienrichtung „Komposition und Musiktheorie“ die zentralen künstlerischen Fächer des Studienganges „Musiktheorie“:

- „a) Musiktheorie;
- b) Formanalyse.“

8. In der Anlage A lauten in der Studienrichtung „Musikleitung“ die zentralen künstlerischen Fächer und die sonstigen Pflichtfächer des Studienganges „Orchesterdirigieren“:

„Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Dirigieren;
- b) Klavier.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Formanalyse;
- b) Partiturspiel;
- c) Korrepetition;
- d) Gehörbildung;
- e) Opern- und Oratorienkunde;
- f) Neue Musik;
- g) Chor;
- h) Stimmbildung;
- i) Italienisch;
- j) Methodik der wissenschaftlichen Arbeit;
- k) Alte Musik;
- l) ein weiteres Instrumentalfach nach Wahl des Studierenden und nach Maßgabe des Studienplanes;
- m) Rechtskunde;
- n) Instrumentation.“

9. In der Anlage A lauten in der Studienrichtung „Musikleitung“ die zentralen künstlerischen Fächer und die sonstigen Pflichtfächer des Studienganges „Chordirigieren“:

„Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Dirigieren;
- b) Klavier;
- c) Stimmbildung.

Sonstige Pflichtfächer:

Die unter den lit. a bis g und i bis m im Studiengang „Orchesterdirigieren“ angeführten sonstigen Pflichtfächer und das Pflichtfach „Vokalsatz“.

10. In der Anlage A lautet die Z 31:

„31. Studienrichtung „Jazz“ (Studiengänge: „Jazz-Instrument [Jazz-Gesang]“, „Jazztheorie“)

A. Gemeinsame Bestimmungen

Ausbildungsziele:

Je nach dem gewählten Studiengang hat das Studium der instrumentalen, vokalen oder kompositorischen Ausbildung als Jazzmusiker zu dienen.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre sowie nach Maßgabe der fachlichen Erfordernisse der einzelnen Instrumente instrumentale Vorkenntnisse nachzuweisen, wobei in besonderer Weise auf die Erfordernisse der Jazzmusik Bedacht zu nehmen ist.

Aufnahmsalter:

Die Aufnahme als ordentlicher Hörer setzt die Vollendung des 15. Lebensjahres voraus.

Studiendauer:

12 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

6 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

6 Semester.

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:

Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundlagen des vom Studierenden gewählten Instrumentes (des Gesanges) in der Jazzmusik.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Studiums entsprechend dem gewählten Studiengang.

Zentrales künstlerisches Fach des ersten Studienabschnittes:

Nach Wahl des Studierenden ein Instrument oder Gesang in der Jazzmusik.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Musikalische Grundschulung;
- b) Jazztheorie;
- c) Jazzgeschichte;
- d) Improvisation;
- e) Werk- und Improvisationsanalyse;
- f) Rhythmik;
- g) Klavier;
- h) Ensemble;
- i) Big Band;
- j) das gewählte Instrument oder Gesang (Klassik);
- k) Ensemble und Orchester (Klassik).

Das Pflichtfach „Klavier“ hat zu entfallen, sofern dieses Instrument als zentrales künstlerisches Fach gewählt wurde.

Wahlfächer:

Fächer gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz.

B. Besondere Bestimmungen

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Jazz-Instrument [Jazz-Gesang]“)

Zentrales künstlerisches Fach:

Das im ersten Studienabschnitt gewählte Instrument (Gesang).

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Improvisation;
- b) Ensemble;
- c) Big Band;
- d) Musikelektronik;
- e) Vokalensemble;
- f) Teilgebiete der Theorie und der Geschichte der Musik (Klassik);
- g) weitere Teilgebiete aus den im ersten und zweiten Studienabschnitt genannten sonstigen Pflichtfächern nach Maßgabe des Studienplanes.

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den in lit. e bis g genannten Pflichtfächern bereits im ersten Studienabschnitt zu besuchen und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Jazztheorie“)

Zentrales künstlerisches Fach:

Jazztheorie (Komposition und Arrangement).

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Improvisation;
- b) Komposition außerhalb der Jazzmusik;
- c) Musikelektronik.

11. Der Abschnitt XIII der Anlage A entfällt. Der Abschnitt XIV erhält die Bezeichnung XIII. Die Studienrichtung „Restaurierung und Konservierung“ erhält die Zahl 49.

12. In der Anlage B Z 5 lautet der Absatz über die Aufnahmeprüfung:

„Aufnahmeprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre nachzuweisen. Bei der Prüfung der musikalischen Begabung ist in besonderer Weise auf die Befähigung zum Einsatz der Musik als Mittel der Therapie Bedacht zu nehmen. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 gehören dem Prüfungssenat die Leiter der Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Musiktherapeutik“, die Leiter der Lehrveranstaltungen aus den medizinischen Fächern sowie der für das Kurzstudium zuständige Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter an. Vorsitzender ist der Rektor

oder der von ihm namhaft gemachte Hochschulprofessor.“

13. Der Anlage B wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Kurzstudium „Musik- und Bewegungserziehung“

Ausbildungsziele:

Der Absolvent soll auf Grund einer theoretischen und praktischen Ausbildung befähigt sein, Musik und Bewegung im Rahmen seines erlernten Berufes zu vertreten und Aufgaben der Fortbildung in diesem Fachgebiet in verschiedenen pädagogischen Berufen zu übernehmen.

Besondere Aufnahmevoraussetzungen:

Reifeprüfung einer höheren Schule und eine abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische pädagogische Ausbildung.

Aufnahmeprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung sind die musikalische und tänzerische Begabung, pädagogische Kenntnisse und auch die Fähigkeit nachzuweisen, mit Lerngruppen in den Bereichen Musik und Bewegung zu arbeiten. Überdies ist die Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen.

Studiendauer:

4 Semester; das Kurzstudium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

Pflichtfächer:

- a) Didaktik von Musik und Bewegung;
- b) Theorie und Geschichte von Musik und Bewegung;
- c) Praxis von Musik und Bewegung.

Auf das Pflichtfach „Didaktik von Musik und Bewegung“ sind die Bestimmungen über zentrale künstlerische Fächer sinngemäß anzuwenden.

Diplomarbeit:

Der Studierende hat durch selbständige schriftliche Bearbeitung eines Themas aus dem Fach „Didaktik von Musik und Bewegung“ den Erfolg der theoretischen und praktischen Berufsausbildung darzulegen. Der Studierende ist berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen eines von ihm gewählten Leiters einer Lehrkanzel aus dem erwähnten Fach auszuwählen und selbst Themen vorzuschlagen. Dem Lehrer, der das Thema vergeben hat, obliegt auch die Betreuung des Studierenden bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit und ihre Beurteilung. Die positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

Diplomprüfung:

Die Diplomprüfung ist eine mündliche kommissionelle Prüfung über das Fachgebiet der Diplomarbeit. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 2 gehören dem Prüfungssenat neben dem Rektor oder einem von ihm namhaft gemachten Hochschulprofessor als Vorsitzenden der zuständige Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter, der Betreuer der Diplomarbeit und zwei weitere Lehrer aus dem Fach „Didaktik von Musik und Bewegung“ an.

Berufsbezeichnung:

Personen, die die Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Musik- und Bewegungserzieher“ zu führen.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des § 56 Abs. 1 gelten auch für Studierende, die ihr Studium nach den neuen Studienvorschriften für das Kurzstudium „Musik- und Bewegungserziehung“ fortsetzen wollen.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky

371. Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 166/1983 und BGBl. Nr. 182/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird in § 7 umbenannt.
2. § 7 Abs. 2 hat zu entfallen.
3. § 10 Abs. 3 Ziffer 2 lautet:
„2. in Tierkliniken und ähnlichen Einrichtungen in der Dauer von zwei bis vier Monaten,“
4. § 10 Abs. 3 Ziffer 3 lautet:
„3. nach Wahl in einem theoretischen Institut in der Dauer von höchstens zwei Monaten.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky

372. Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 zur Errichtung einer Museumsquartier- Errichtungs- und Betriebsgesellschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Für die Planung, den Bau, die Erhaltung, die Liegenschaftsverwaltung und die Betriebsführung des auf dem Areal der ehemaligen Hofstallungen zu errichtenden Museumsquartiers in 1070 Wien, Messeplatz 1 (begrenzt von Burggasse, Breitegasse, K.-Schweighofer-Gasse, Mariahilfer Straße und Messeplatz), kann eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Museumsquartier-Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung) errichtet werden, deren Anteile bei einem Stammkapital von 5 000 000 S dem Bund zu mindestens 51% vorbehalten sind. Die Verwaltung der Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Dieser ist berechtigt, der Gesellschaft allgemeine Anweisungen über die Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes zu erteilen und Auskünfte über ihre Tätigkeit zu verlangen. Der Gesellschaftsvertrag hat die Organe zur Durchführung solcher Anweisungen und zur Auskunftserteilung zu verpflichten.

(2) Die Organisation und die Aufgaben (§ 31 ff. FOG, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 246/1989) der auf dem in Abs. 1 genannten Areal unterzubringenden Bundesmuseen werden dadurch nicht berührt.

§ 2. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten der Gesellschaft die Planung, den Bau, die Erhaltung, die Liegenschaftsverwaltung und die Betriebsführung zwecks Gestaltung von Teilen oder des ganzen Areals als Museumsquartier übertragen, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen und zügigen Abwicklung liegt.

§ 3. (1) Der Bund hat der Gesellschaft die Kosten des Museumsquartiers sowie den daraus erwachsenen Personal- und Sachaufwand nach einem von der Gesellschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Wissenschaft und Forschung zu erstellenden jährlichen Finanzplan zu ersetzen.

(2) Die Forderung der Gesellschaft gegen den Bund auf Kostenersatz gemäß Abs. 1 ist höchstens mit jenem Betrag in die Jahresabschlüsse der Gesellschaft einzusetzen, der sich nach Abzug eigener Einnahmen von den Kosten für das Museumsquartier ergibt. Die Festsetzung der Eintrittsgelder für die Bundesmuseen bleibt dem Bund vorbehalten.

§ 4. Bei der Übertragung gemäß § 2 hat der Bund darauf hinzuwirken, daß

1. die Stadt Wien vom Stammkapital 25 vH übernimmt,
2. die Stadt Wien sich verpflichtet, zu den Kosten der im Museumsquartier geplanten Kunsthalle einen Beitrag von 50 vH zu leisten,

3. auch andere Rechtsträger, die Dauernutzungsrechte in oder an Teilen des Museumsquartiers erwerben, verpflichtet werden, auch zu den Herstellungskosten des Museumsquartiers in dem Ausmaß beizutragen, in dem sie das Museumsquartier für ihre Zwecke in Anspruch nehmen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen betraut.

Waldheim
Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.